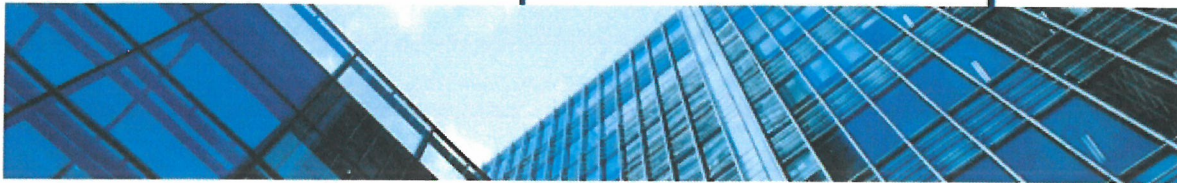


IBR-ONLINE | Wissen kompakt.



Liebe Leserin, lieber Leser,

dieser Newsletter informiert Sie zunächst darüber, dass der von RA Dr. Stephan Bolz und RiBGH Prof. Dr. Andreas Jurgeleit herausgegebene [ibr-online-Kommentar zur VOB/B](#) nunmehr vollständig ist. Den Kommentar finden Sie im Lesesaal von IBR-ONLINE. Er ist im Grund-A bonnement enthalten.

Zudem informiert Sie dieser Newsletter über sechs aktuell auf IBR-ONLINE veröffentlichte Entscheidungen aus den Bereichen Bau-, Architekten- und Vergaberecht:

Übersicht:

Bauvertrag
Architekten und Ingenieure
Vergabe
IBR-SEMINARE

Bauvertrag

Egal was in der Baubeschreibung steht: Abdichtung muss abdichten!

Eine Abdichtung der Außenwände eines Hauses gegen Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser ist mangelhaft, wenn aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse mit drückendem Wasser gerechnet werden muss. Das gilt auch dann, wenn nach der von einem Fertig- bzw. Massivhausanbieter aufgestellten Leistungsbeschreibung eine weitergehende Abdichtung nicht vorgesehen und der Einbau einer eventuell erforderlichen Drainage Bauherrenleistung ist. Der Fertig- bzw. Massivhausanbieter wird in diesem Fall nur dann von seiner Gewährleistung frei, wenn er den Besteller nach Klärung der örtlichen Bodenverhältnisse unmissverständlich auf das Erfordernis einer Drainage für das konkrete Bauvorhaben und die Risiken einer nicht den Anforderungen entsprechenden Abdichtung hinweist. Der allgemeine Hinweis in einem mehrseitigen Nachtrag zur Bau- und Leistungsbeschreibung, dass die standardmäßige Abdichtung dem Lastfall "nicht stauendes Sickerwasser" entspricht, ohne Einbau der Drainage überwiegend der Lastfall "aufstauendes Sickerwasser" auftritt und der Einbau einer Drainage nach DIN 4109 in Bauherreneigenleistung dringend erforderlich ist, genügt nicht. Hat nach dem Vertrag über die Erstellung eines Fertig- bzw. Massivhauses der Besteller ein Bodengutachten beizubringen, muss er sich eventuelle Fehler des Bodengutachtens (falsche bzw. widersprüchliche Bewertung des Lastfalls) als Mitverschulden anrechnen lassen. Das hat das OLG Köln am 02.03.2022 entschieden.